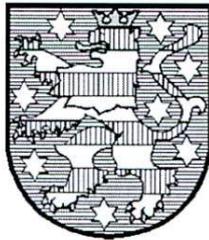


Beglaubigte Abschrift

S 26 AS 3971/17

SOZIALGERICHT GOTHA



vert.	Frist not.	KR/ KfA	Mdt.
RA	EINGET. VERZEICH.		Kont- rinst.
SB	24. AUG. 2018		
Rück- spr.	Susan Rechenbach Rechtsanwältin		Zahl- lung
zdA			Stell- ung

Nachstehende/r/s Niederschrift/Beschluss/Urteil
wurde durch Beschluss vom 23.08.18
berichtigt.

Gotha, den 31.08.18

Seyfack
Sitzungsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

zu 1 und 2: gesetzlich vertreten durch [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Susan Rechenbach-Auerswald,
Wollmarkt 5, 99310 Arnstadt

gegen

[REDACTED]
vertreten durch den Geschäftsführer,
[REDACTED]

- Beklagter -

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Gotha auf die mündliche Verhandlung vom 17. August 2018 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED] sowie die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 15. Februar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2017 den beiden Klägern einen für die Anschaffung eines internetfähigen PC/Laptops nebst notwendigen Zubehörs und Serviceleistungen zweckgebundenen, einmaligen, nicht rückzahlbaren Mehrbedarf in einer Gesamthöhe von 600,00 € zu gewähren und auszuzahlen.
2. Der Beklagte hat den Klägern die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites zu erstatten.

Tatbestand:

Die beiden Kläger sind am [REDACTED] und befinden sich zusammen mit ihren Eltern und drei weiteren Geschwistern andauernden Leistungsbezug beim Beklagten und bilden eine Bedarfsgemeinschaft i. S. von § 7 Abs. 2 SGB II.

Sie besuchen gegenwärtig die 8 [REDACTED], hier die Gemeinschaftsschule.

Mit Schriftsatz vom 13. Februar 2017 stellten die Kläger durch ihre Mutter einen Antrag auf Kostenübernahme für einen internettauglichen Computer/Laptop. Die Anschaffung sei notwendig, damit die Kläger die anfallenden schulischen Belange wie Anfertigung von Hausarbeiten, Referaten etc. erfüllen könnten.

Dies wurde mit Bescheid vom 15. Februar 2017 abgelehnt, wogegen die Kläger mit Schriftsatz ihrer Mutter vom 15. März 2017 Widerspruch erhoben. Dieser wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 2017 als unbegründet zurückgewiesen.

Unter formelhafter Zitierung von Rechtsprechung kam der Beklagte hier zu dem Ergebnis, dass es für die Anschaffungskosten eines PC/Laptops keine Anspruchsgrundlage gebe. Insbesondere sei § 21 Abs. 6 SGB II nicht einschlägig. Hinzu komme, dass die Kläger nicht dargelegt hätten, warum sie auf der Schule zwingend auf einen Computer im eigenen Haushalt angewiesen sein. Selbst wenn dies so wäre, habe der Schulträger diesen zu bezahlen.

Hiergegen haben die Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27. November 2017 Klage beim Sozialgericht Gotha erhoben.

Im Laufe des Verfahrens haben sie einen Kostenvoranschlag einer Filiale der „MEDIMAX GmbH“ in Arnstadt vom 17. Juli 2018 vorgelegt, der die Anschaffungskosten eines PC/Laptops nebst Drucker und unumgänglichen Nebenkosten (Drucker, Druckerpatronen, Aufspielungen, unumgängliche Serviceleistungen) mit insgesamt mit 600,00 € angegeben hat. Das Gericht hat diesbezüglich ebenfalls Ermittlungen in der Saturnfiliale in Erfurt durchgeführt und als Ergebnis den Parteien mit richterlicher Verfügung vom 6. Juli 2018 einen dezierten Vergleichsvorschlag gemacht, der vom Beklagten ohne Begründung abgelehnt wurde.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Ablehnungsbescheid vom 15. Februar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 2017 aufzuheben und den beiden Klägern einen für die Anschaffung eines PC/Laptops nebst notwendigen Zubehörs und Serviceleistungen zweckgebundenen, einmaligen, nicht rückzahlbaren Mehrbedarf in einer Gesamthöhe von 600,00 € zu gewähren und auszuzahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich der Beklagte auf seinen Widerspruchsbescheid.

Die Parteien haben sich mit dem Erlass eines Urteils ohne mündliche Verhandlung schriftlich einverstanden erklärt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Gewährung eines einmaligen Mehrbedarfes für die Anschaffung eines Computers in der beantragten Höhe von 600,00 €. Dieser ist allerdings ausschließlich für die genannte Anschaffung zu verwenden. Die Kläger haben dies dem Beklagten nach dem Kauf zügig nachzuweisen.

§ 21 Abs. 6 SGB II bestimmt, dass bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt wird, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Vorliegend ist die Anschaffung eines Computers unabweisbar. Die beiden Kläger befinden sich nunmehr in der 8. Klasse einer weiterführenden Schule, also am Beginn der „klassischen

Mittelstufe“. Jeder, der Kinder in diesem bzw. schulfähigen Alter hat - und dass hat eine Vielzahl der Mitarbeiterinnen des Beklagten -, müsste eigentlich wissen, dass ohne einen internetfähigen PC/Laptop die Befolgung organisatorischer Vorgaben der Schule zu großen Teilen gar nicht mehr möglich ist. Das fängt bei der Essensbestellung bei den einschlägigen Anbietern an, geht weiter über oftmals täglich aktualisierte Vertretungspläne der Schule und weiter über Referate bzw. Seminararbeiten, deren Abfassung am Computer als selbstverständlich vorausgesetzt und auch wegen des Einsatzes von Schaubildern, Tabellen etc. gar nicht mehr anders möglich ist. Das ist so offensichtlich und selbstverständlich, dass es hier keiner gesonderten Darlegung mehr bedarf. Wenn der Beklagte hier in seinem Widerspruchsbescheid Zweifel anmeldet, hätte er darlegen müssen, dass die Verhältnisse an der von den Klägern besuchten Schule diesbezüglich extrem „schülerfreundlich“ sind. Hat er aber nicht.

Die vom Beklagten in seinem Widerspruchsbescheid geäußerte Gegenauffassung (Blatt 11, Rückseite der Prozessakte) zeugt dann doch von einer gewissen Weltfremdheit. Sicherlich ist dem Beklagten zuzugeben, dass man darüber nachdenken könnte, dass, falls der Bildungsträger eine regelmäßige Nutzung digitaler Medien für Arbeiten und Hausaufgaben, voraussetzt, er diese auch zur Verfügung stellen muss. Es dürfte aber unstrittig sein, dass er dies im Regelfall eben nicht tut. Wenn der Beklagte dann aber so schlau ist, darauf hinzuweisen, hätte er im Rahmen seiner Aufklärungspflichten auch die Bereitschaft erklären müssen, die Kläger bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Dies ist nach Aktenlage nicht geschehen (und dürfte auch nicht im Interesse des Beklagten liegen).

Dass die Kosten für die Anschaffung eines PC nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten auch nicht gedeckt sind und ihrer Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweichen, bedarf nach Ansicht der Kammer keiner besonderen Erörterung.

Im Gegensatz zu der vom Beklagten in seinem Widerspruchsbescheid geäußerten Rechtsauffassung, handelt es sich bei der Anschaffung eines Computers/Laptops zur Erfüllung schulischer Belange auch um einen laufenden Bedarf i. S. von § 21 Abs. 6 SGB II. Denn der Computer/Laptop wird zwar nur einmal bezahlt, er erfüllt jedoch einen laufenden Bedarf, nämlich den, sachgerecht in ordnungsgemäßer Weise eine Schule besuchen zu können, ohne von vornherein „abgehängt“ zu sein. Ein Vorgang, der eben über mehrere Jahre andauert. Der Beklagte geht im Ergebnis davon aus, dass ein einmaliger Kauf mit einer einmaligen Zahlung

einen laufenden Bedarf ausschließt. Dass dies nicht richtig sein kann wird dadurch klar, dass man dann jedem Leistungsbezieher von Computern/Laptops empfehlen müsste, Ratenverträge abzuschließen, was im Endeffekt für den Beklagten sehr viel kostspieliger werden würde, im Ergebnis so auch Sozialgericht Cottbus (Urteil vom 13. Oktober 2016, Az.: 42 AS 1914/13).

Für die Benutzung eines Computers bzw. Laptops sind bestimmte Zubehöre unumgänglich, wie Drucker, Druckerpatronen, das Herunterladen essentieller Programme als unumgängliche Serviceleistungen.

Der Betrag in Höhe von 600,00 €, der von den Klägern für die Anschaffung des Computers/Laptops nebst Zubehör und Serviceleistung geltend gemacht worden ist, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Die Kläger gründen ihre Forderung auf einen Kostenvoranschlag der Firma MEDIMAX, die nicht gerade dafür bekannt ist, nur höhere Preissegmente zu bedienen. Weiter stimmt der Kostenvoranschlag weitgehend mit den vom Gericht als Grundlage für seinen Vergleichsvorschlag gemachten Recherchen überein.

Es mag sein, dass man hier noch ein etwas billigeres Angebot hätte einholen können. Dies wäre dann aber mit erhöhten laufenden Kosten, etwa beim Drucker, oder erhöhten Reparaturkosten (aufgrund minderer Qualität) einhergegangen. Im Endeffekt hat die Kammer daher keine Zweifel an der Angemessenheit der geltend gemachten Forderung in einer Höhe von 600,00 €.

Im Wege des Exkurses macht die Kammer auf das Folgende aufmerksam:

Die vorliegend gemachten Darlegungen begründen eine Einzelfallentscheidung. Diese hätte ganz anders ausfallen können, wenn Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass ein ordnungsgemäßer Schulbesuch der Kläger bisher nicht erfolgt und auch in Zukunft nicht zu erwarten ist. Auch müssen die Darlegungen nicht unbedingt für Kinder gelten, die bereits 16 Jahre alt sind, denn hier ist es durchaus zumutbar, dass sie sich den PC selbst, etwa im Rahmen eines Ferienjobs, verdienen. Hierfür liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor - im Gegenteil - bzw. es kommt aufgrund des Alters der Kläger noch nicht in Frage.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Thüringer Landessozialgericht

Postfach 900430
99107 Erfurt

Justizzentrum - Rudolfstraße 46
99092 Erfurt,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Personen auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBl I 2017, 3803).

Die Beschwerdeschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Frist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

gez. 
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:
Gotha, den 22. August 2018

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

S 26 AS 3971/17

SOZIALGERICHT GOTHA



Vert.	Frist not.		Mdt.
RA	EIN		Kenn- nr.
SB		05. SEP. 2018	
Rück- spr.		Susan Rechenbach Rechtsanwältin	Zah- lung
zdA			Stad- t

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

zu 1 und 2: gesetzlich vertreten durch [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Susan Rechenbach-Auerswald,
Wollmarkt 5, 99310 Arnstadt

gegen

[REDACTED]
vertreten durch den Geschäftsführer,
[REDACTED]

- Beklagter -

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Gotha durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 23. August 2018 beschlossen:

Das am 17. August 2017 verkündete Urteil mit dem Aktenzeichen S 26 AS 3971/17 wird dahingehend berichtigt, dass es vor dem Tenor heißt:

„Es ergeht auf die geheime Beratung der 26. Kammer des Sozialgerichts Gotha vom 17. August 2018 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED] sowie den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung im Namen des Volkes folgendes Urteil:“

Gründe:

Ursprünglich lautete der Text wie folgt:

„ ...hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Gotha auf die mündliche Verhandlung vom 17. August 2018 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED] sowie die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] und den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:“

Dies geschah durch die versehentliche Benutzung eines falschen Textbausteines.

Es handelte sich um ein Urteil ohne mündliche Verhandlung, an dem neben dem Vorsitzenden die ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und [REDACTED] mitwirkten. Diese haben den Tenor auch unterschrieben.

Entsprechend war die Einleitung zum Urteil abzuändern.

Der Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 SGG unanfechtbar.

gez. [REDACTED]
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:

Gotha, den 23. August 2018

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle